



Unmöglichkeit

Zivilrecht I - 23 Folien zur Einführung in das Thema der Unmöglichkeit

Professor Dr. Tim Brockmann

Wo sind wir eigentlich...?

Aufbau und Regelungstechnik des BGB, Rechtssubjekte und deren rechtliche Fähigkeiten (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit), Rechtsobjekte /Rechtsgeschäfte, Anspruchsaufbau unter gutachtlichen Aspekten

Vertragsarten (Unterschiede und Gemeinsamkeiten untereinander, Abstraktionsprinzip)

Entstehen von Ansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen: Vertragsabschluss (Antrag, Annahme, Besonderheiten der §§ 145ff., Zugang, Auslegung), Stellvertretung (Voraussetzungen, Wirkung, bes. Probleme durch Haftung d. Stellvertreters), Nichtigkeit

Untergang von Ansprüchen: Anfechtung, Unmöglichkeit, sonstige Untergangsgründe (z.B. Erfüllung, Aufrechnung, Erlass), Durchsetzbarkeit von Ansprüchen: insbesondere Verjährung und Fristberechnung



Unmöglichkeit: Grundlagen

Niemand soll verpflichtet sein, eine unmögliche Leistung zu erbringen.

§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.

Unmöglichkeit und § 283 BGB

§ 283 Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach **§ 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten**, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB

I. Schuldverhältnis

II. Pflichtverletzung, hier: Freiwerden von der Leistungspflicht nach § 275 BGB i.S.d. § 283 BGB

III. Vertretenmüssen / Keine Exkulpation gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

IV. Schaden

Unmöglichkeit: Grundlagen

V verkauft dem K eine gebrauchte Vase für 300,00 Euro und vereinbart mit ihm, dass dieser sie in der kommenden Woche abholen soll, so lange bleibt die Vase in Vs Wohnzimmer stehen. Das Haus des V brennt ab und die Vase wird dabei unwiederbringlich zerstört. Hat K einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Vase?

I. Anspruch entstanden

[...]

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch dürfte nicht untergegangen sein. Dieses könnte gem. § 275 Abs. 1 BGB wegen tatsächlicher, objektiver Unmöglichkeit der Fall sein. Tatsächliche, objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn es Jedermann nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik dauerhaft nicht möglich ist, die geschuldete Leistungshandlung zu bewirken. Vorliegend ist die geschuldete Leistungshandlung, die gebrauchte Vase des V zu übergeben und zu übereignen. Die Vase ist durch einen Brand jedoch völlig zerstört worden. Damit ist es Jedermann nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik dauerhaft unmöglich, die Leistung zu erbringen. Objektive Unmöglichkeit im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB liegt vor. Der Anspruch ist damit untergegangen.

K hat keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Vase gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V.

Unmöglichkeit: Grundlagen

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit, sind Fälle des § 275 Abs. 1 BGB.

Sie bezeichnet Fälle, in denen es dem Schuldner oder Jedermann nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik dauerhaft nicht möglich ist, die geschuldete Leistungshandlung zu bewirken.

Liegt bei einer Stückschuld vor, wenn die Sache untergegangen ist bzw. gar nicht erst erbracht werden kann. Man spricht in der diesem Zusammenhang von der, auch konkludenten, Vereinbarung eines Beschaffungsrisikos oder einer Leistungsgefahr, wenn sich die Parteien auf eine Gattungs-, Stück-, oder Vorratsschuld einigen.

Bezieht sich die eigentlich objektive Unmöglichkeit nur auf das Unvermögen des Leistungsschuldners, spricht man von subjektiver Unmöglichkeit.

§ 275 Abs. 2 BGB wird indes häufig *wirtschaftliche* Unmöglichkeit genannt,

§ 275 Abs. 3 BGB wird häufig *persönliche* oder *moralische* Unmöglichkeit genannt.

Unmöglichkeit: Grundlagen

§ 275 Abs. 1 BGB als prominenter Untergangsgrund bedarf häufig der dezidierten Prüfung.

Eine Unmöglichkeit liegt zwar grundsätzlich vor, wenn die Leistung nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik dauerhaft nicht erbringbar ist, in Wirklichkeit widmet sie sich aber auch der Frage, wer, wann welches **Leistungsrisiko** tragen soll. Also „ab wann“ ein Anspruch untergeht, und „bis wann“ ein Schuldner das Leistungsrisiko tragen soll, also beispielsweise einen „neuen“ Leistungsgegenstand besorgen muss, um zu erfüllen.

Die Beantwortung dieser Frage bemisst sich in einem ersten Schritt danach, ob eine Gattungsschuld, eine Vorratsschuld oder eine Stückschuld gegeben ist.

Wichtig: Wir sprechen heute – und in Zukunft – über nachträgliche Unmöglichkeit!

Unmöglichkeit: Grundlagen

Bei einer **Gattungsschuld** i.S.d. § 243 Abs. 1 BGB tritt sie ein, wenn:

wenn die gesamte Gattung untergegangen ist,

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

im Falle der Vereinbarung einer Vorratsschuld dieser vereinbarte Teil der Gattung nicht mehr verfügbar ist,

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

der Gegenstand aus der Gattung untergeht, nachdem sich das Schuldverhältnis konkretisiert hat (§ 243 Abs. 2 BGB oder der Gegenstand zu einer Zeit untergeht, in der sich der Gläubiger gemäß § 300 Abs. 2 BGB in Annahmeverzug befindet).

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

Merke: Die Vorratsschuld ist Unterfall der Gattungsschuld.

Unmöglichkeit: Grundlagen

...der Gegenstand aus der Gattung untergeht, nachdem sich das Schuldverhältnis konkretisiert hat (§ 243 Abs. 2 BGB oder der Gegenstand zu einer Zeit untergeht, in der sich der Gläubiger gemäß § 300 Abs. 2 BGB in Annahmeverzug befindet).

Bringschuld. Im Rahmen der Bringschuld tritt Konkretisierung ein, wenn der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte dem Gläubiger tatsächlich zur rechten Zeit anbietet.

Bei einer **Schickschuld** tritt die Konkretisierung ein, wenn der Schuldner die Sache in ordnungsgemäßer Weise einer geeigneten Transportperson übergibt.

Bei einer **Holschuld** tritt die Konkretisierung ein, wenn der Schuldner die Sache bereitstellt und den Gläubiger benachrichtigt, dass diese zur Abholung bereitstehe.

Unmöglichkeit: § 275 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden

II. Anspruch untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar

§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht

[...]

(2) Der Schuldner **kann** die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Unmöglichkeit: § 275 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden

II. Anspruch untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar

Hier könnte XYZ wegen Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 2 BGB von der Leistungspflicht frei geworden sein. Dazu müsste der zu Aufwand zur Leistungserbringung nach Gebot von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse stehen.

Liegen die Voraussetzungen des § 275 Abs. 1 BGB nicht vor, kann der Schuldner die Leistung dennoch verweigern. Er wird dann ebenfalls von seiner Schuld befreit, muss dafür aber sein Leistungsverweigerungsrecht aktiv als rückwirkende rechtsgestaltende Einrede geltend machen.

Keine Pauschalen, Leistungs**interessen** untersuchen, keine bloße Äquivalenzstörungsbetrachtung!

Unmöglichkeit: § 275 Abs. 2 BGB

Welche Anstrengungen dem Schuldner zuzumuten sind, ergibt sich in erster Linie aus dem Inhalt des Vertrages. Daraus kann sich eine Verschärfung des Maßstabs (Risikoübernahme), aber auch eine Milderung (einschränkende Regelung einer vertraglichen Pflicht) ergeben. Bei Überseekäufen oder Großhandelsgeschäften geht die Beschaffungspflicht sehr weit, ebenso bei den meisten Gattungsschulden. Dagegen sind die Schuldnerpflichten bei Geschäften des täglichen Lebens, insbes. bei solchen zwischen Privatleuten, eher eng zu ziehen.

BeckOK BGB/Lorenz, 62. Ed. 1.5.2022, BGB § 275 Rn. 60

Unmöglichkeit: § 275 Abs. 3 BGB

Im Falle höchstpersönlicher Leistungspflichten gilt § 275 Abs. 3 BGB, der bei Unzumutbarkeit der Leistung wegen einer Kollision mit anderen persönlichen Leistungspflichten eine Leistungsverweigerung gestattet. § 275 Abs. 3 BGB ist absoluter Ausnahmefall in Praxis und Prüfung, die Unzumutbarkeit der Leistungserbringung ist bei Vorliegen eines immateriellen oder ideellen Leistungshindernisses sparsam anzuwenden.

Beispiel

Opernsängerin O hat sich zu einem Auftritt verpflichtet, wenige Stunden vor Beginn der ersten Vorstellung erleidet ihr heranwachsender Sohn einen Autounfall und braucht ihre Hilfe. Wenn O sich auf die Pflichtenkollision beruft, ist sie von ihrer Leistungspflicht befreit. Erscheint sie bei der Opernvorstellung nicht, kann keine Unmöglichkeit mehr wegen Zeitablaufs eintreten, bereits zuvor ist eine Leistungsbefreiung eingetreten.



Übungsfall – Der Tanzsportclub

Unmöglichkeit & Gegenleistungspflicht: Übungsfall

Carl (C) hat dank intensiver Bemühungen endlich eine Tanzpartnerin gefunden. Um die feurige, aber recht anspruchsvolle Lydia (L) für sich einzunehmen, mietet er für sie beim Tanzsportclub "Siempre Paso" ein opulentes und entsprechend sündhaft teures Latein-Outfit. Als er L beim Samba sogleich mit einem „Flying Roundabout“ beeindrucken will, geraten seine Tanzkünste an ihre Grenzen. Einen gemeinsamen Sturz kann er nur durch beherztes Zugreifen verhindern, was wiederum die Nähte von Ls Kleid überfordert. Das Kleid ist irreparabel zerstört.

Der Tanzsportclub verlangt Schadensersatz für das zerstörte Outfit, C würde gerne die von ihm für einen Monat im Voraus „überbezahlte“ Miete für das Kleid zurückhaben.

**Der Einfachheit halber gehen wir bitte dieses Mal davon aus, dass der Anspruch auf Rückgabe der Mietsache direkt aus §§ 535, 546 BGB als Hauptpflicht besteht.*

Übungsfall

I. Schadenersatzanspruch des Tanzclubs gegen C gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB

Der Tanzsportclub könnte gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB haben, wenn eine von ihm geschuldete Leistung nachträglich unmöglich geworden ist und er dies zu vertreten hat.

1. Schuldverhältnis

Es müsste ein Schuldverhältnis zwischen dem Tanzclub und C bestehen. Ein Schuldverhältnis ist jede schuldrechtliche Sonderverbindung mit wenigstens einer Leistungspflicht. Hier hat C laut Sachverhalt für L ein Tanzkleid gemietet. Eine Sonderverbindung mit einer Leistungspflicht zwischen C und L besteht, denn ein Mietvertrag i.S.d. § 535 BGB besteht zwischen den Parteien. Ein Schuldverhältnis liegt folglich vor.

Im Sachverhalt sind keinerlei Angaben zum Vertragsschluss enthalten, zwar ist es richtig & wichtig zum Vertragsschluss mit Angebot und Annahme zu definieren und zu subsumieren – wenn es aber keinen subsumtionsfähigen Sachverhalt gibt, geht es nicht anders. Bitte nichts hinzuerfinden!

Übungsfall

2. Pflichtverletzung / Ausschluss der Leistungspflicht

Die Leistung des C müsste gem. § 275 BGB ausgeschlossen sein. In Betracht kommt die sog. nachträgliche, objektive Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB.

Nachträgliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Unmöglichkeit erst nach dem Vertragsschluss eingetreten ist, objektive Unmöglichkeit ist, wenn die Leistung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik vom Schuldner oder jedermann nicht mehr bewirkt werden kann. C ist verpflichtet, das Kleid am Ende der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Vorliegend ist das Tanzkleid bei einer gewagten Tanzeinlage vollständig zerstört worden. Damit kann die geschuldete (Rückgabe-)Leistung weder von dem Schuldner noch von jedermann mehr erbracht werden. Folglich liegt nachträgliche, objektive Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB vor. Die Leistungspflicht des C ist gem. § 275 Abs. 1 BGB untergegangen.

Die Unterscheidung von nachträglicher und sog. „anfänglicher“ Unmöglichkeit ist für uns derzeit wenig relevant und ist in der Ausbildung eher am Rande wichtig; bevor wir § 311a BGB nicht durchgenommen haben *kann* zwar unterschieden werden, ob das Leistungshindernis vor oder nach Vertragsschluss vorliegt – es hat für uns aber *erstmal* keine Bewandtnis.

Übungsfall

3. Keine Exkulpation / Vertretenmüssen

C müsste die Unmöglichkeit der Leistung schließlich zu vertreten haben, nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ist dieses der Fall, wenn sich der potentiell Schädigende nicht exkulpieren kann. Zu seiner Entschuldigung kann er nichts vortragen. Zudem handelte C zumindest fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB, als er mit seiner neuen Tanzpartnerin eine schwierige Figur versuchte, bei der Schlimmeres nur auf Kosten des Kleides zu verhindern war. Damit kann er sich nicht exkulpieren. Folglich hat C den Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB zu vertreten.

4. Schaden

Dem Tanzclub müsste ein kausaler Schaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB entstanden sein. Bei einem Schaden handelt es sich um jede unfreiwillige Vermögenseinbuße. Das Kleid des Tanzclubs ist zerstört worden, das Vermögen des Clubs ist somit unfreiwillig und kausal gemindert worden. Folglich liegt ein Schaden vor.

5. Ergebnis

Der Tanzsportclub hat einen Schadensersatzanspruch gegen C gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB.

Exkurs: Übungsfall

Was noch?

Frage war zwar nicht:

Wie ist die Rechtslage?,

Welche Ansprüche bestehen?,

Welche Ansprüche haben beide Parteien?

dennoch:

Der Tanzsportclub verlangt Schadensersatz für das zerstörte Outfit, C würde gerne die von ihm für einen Monat im Voraus „überbezahlte“ Miete für das Kleid zurückhaben.

Nach welcher Vorschrift könnte man in diesem Fall seine Miete zurückbekommen?

Exkurs: Übungsfall

§ 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.

(5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

Exkurs: Übungsfall

II. Rückzahlungsanspruch von C gegen den Tanzclub gem. §§ 326 Abs. 1 und 4, 346 ff. BGB

C könnte im Gegenzug einen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der bereits im Voraus gezahlten Miete gegen den Tanzsportclub gem. §§ 326 Abs. 1 und 4, 346 ff. BGB haben.

1. Gegenseitiger Vertrag

Zunächst müsste ein gegenseitiger Vertrag vorliegen. C und der Tanzclub haben einen Mietvertrag geschlossen, s.o. Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor.

2. Ausschluss der synallagmatischen Leistungspflicht

Weiterhin müsste auch ein Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 BGB vorliegen. Hier ist das Kleid zerstört worden, der Tanzclub für einen weiteren Gebrauch nicht mehr zur Verfügung stellen, ihm ist eine Hauptleistungspflicht aus dem Mietvertrag unmöglich geworden. Steht diese Pflicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis, entfällt regelmäßig die Gegenleistungspflicht gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB, dies wäre hier die Pflicht des C zur Fortzahlung der Miete. Hier hat C die Miete schon im Voraus entrichtet, fraglich ist deswegen, ob ein Rückzahlungsanspruch nach Rücktrittsrecht i.S.d. §§ 326 Abs. 4, 346 ff. BGB besteht.

Exkurs: Übungsfall

3. Keine Ausnahme zu § 326 Abs. 1 BGB

Die Befreiung von der Gegenleistung dürfte nicht ausgeschlossen sein. In Betracht kommt ein Ausschluss nach § 326 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB. Ist der Gläubiger für den Eintritt der Unmöglichkeit "allein oder weit überwiegend" verantwortlich, bleibt er ausnahmsweise zur Gegenleistung verpflichtet. Schuldrechtliche Verantwortlichkeit bemisst sich nach den Grundsätzen des Vertretenmüssens. Grundsätzlich ist Vorsatz und Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 BGB zu vertreten, wobei Fahrlässigkeit das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bezeichnet. Hier hat C durch seine allzu gewagte Samba-Figur das Kleid zerstört, so selbst dessen weiteren Gebrauch unmöglich gemacht hat. Dieses geschah mindestens auch unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also fahrlässig. Die Befreiung des C von der Gegenleistung ist somit ausgeschlossen.

4. Ergebnis

C kann somit die überzahlte Miete nicht gem. §§ 326 Abs. 1 und 4, 346 ff. BGB vom Tanzsportclub zurückverlangen.

Unmöglichkeit: Take - Aways

- Anfängliche Unmöglichkeit und § 311a BGB nachlesen (für unsere Fallbearbeitung allerdings wenig gefragt).
- § 275 BGB ist zentrale Vorschrift für das Zivilrecht.
- § 275 BGB prüft man selten „allein“ – nur wenn nach dem Schicksal der Primärleistung gefragt ist.
- § 275 BGB spielt ebenso für § 326 BGB oder in den §§ 280 ff. BGB eine Rolle.
- Übungsfall 1337 Stecknadeln unbedingt ansehen.
- Formulierung im § 280 BGB gibt Auskunft über die Prüfung.
- Gutachtenstil einhalten.